



Änderungsgenehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage am Standort 14913 Niederer Fläming,
Gemarkung: Waltersdorf“

Cottbus, 30. Oktober 2025

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg.-Nr. 50.072.Ä0/25/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

UGE Ihlow Eins GmbH & Co. KG
Umweltgerechte Energie
Dorfstraße 20a
18726 Lohmen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Denise Wesnick
E-Mail: Denise.Wesnick@LfU.Brandenburg.de

Telefon: +49 355 4991-1427

Datum: 30.10.2025

Gesch.-Z.: 105-T12-

3421/3346+6#672107/2025

Dokument-Nr.: 672107/2025

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderungsgenehmigung Nr. 50.072.Ä0/25/1.6.2V/T12

Antrag der UGE Ihlow Eins GmbH & Co KG Umweltgerechte Energie für die wesentliche Änderung einer WEA am Standort 14913 Niederer Fläming (Waltersdorf 3 – WEA 8)

Sehr geehrter Herr Böhm,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UGE Ihlow Eins GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 20a in 18726 Lohmen wird die

Änderungsgenehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf,

Gemarkung Waltersdorf,
Flur 3, Flurstück 70

in dem unter den **Ziffern II. und III.** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV.** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Dieser Bescheid gilt nur im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 50.034.00/22/1.6.2V/T12 vom 25. März 2024.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

██████████ €

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Verwendungszweckes fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC-Swift: WELADEDXXX

Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck, der in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt wird, an.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Antragsgegenstand ist die Anpassung von Position und Höhe der Vortex Generatoren¹ an den Rotorblättern der WEA. Daraus resultiert die Änderung des Schalleistungspegels im Mode 1 von 106,4 dB(A) auf 107,2 dB(A). Dies führt zur Verringerung des Schallpegels an den Immissionsorten.

Die geänderte Anlage hat folgende Parameter:

Typ:	Nordex N163-6,8 MW STE
Nabenhöhe:	118 m zzgl. 1,48 m Fundamenterhöhung
Rotordurchmesser:	163 m
Leistung:	6,8 MW
mittlerer Schalleistungspegel L_{WA} :tagsüber: 107,2 dB(A) Mode 1	

¹. Vortex-Generatoren sind künstlich aufgebrachte Oberflächenstörungen auf den Rotorblättern, die das Strömungsverhalten beeinflussen.

Eiserkennung: Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem „Ice Detection System
IDD.Blade“

Der Standort der WEA (**Tabelle 1**) bleibt unverändert.

Tabelle 1 Standort der WEA entsprechend UTM-Koordinaten Zone 33

Bezeichnung der WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
WEA 8	Waltersdorf	3	70	382.218	5.753.669

III. Antragsunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegt ein Hefter Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB des Genehmigungsbescheides 50.034.00/22/1.6.2V/T12 vom 25. März 2024 gelten fort, soweit sie nicht in Folge der Änderung des Vorhabens aufgehoben oder neu erlassen werden.

2. Immissionsschutz

Die NB IV.2.4 der Genehmigung Nr. 50.033.00/22/1.6.2V/T12 vom 25. März 2024 wird ersetzt, sowie die NB IV.2.1 bis 2.3 sowie NB IV.2.7 ersatzlos gestrichen.

2.4 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 108,9 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windenergieanlage die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschemissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14913 Niederer Fläming, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zu ändern.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 12 mit Bescheid Nr. 50.034.00/22/1.6.2V/T12 vom 25.03.2024 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Die Antragstellerin beabsichtigt nun die Konfiguration der Vortex-Generatoren auf den Rotorblättern zu ändern.

Die Antragstellerin reichte am 19.06.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG im LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein.

Vom vorliegend beantragten Änderungsvorhaben war nur das Immissionsschutzrecht betroffen. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch die berührt wird, wurden mit Schreiben vom 17.07.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 15.08.2025 aufgefordert:

- Landesamt für Umwelt, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf (T 25)

Des Weiteren wurde das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) über das Änderungsvorhaben informiert.

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das zu ändernde Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde am 30.10.2025 im zentralen UVP-Portal für das Land Brandenburg bekannt gemacht.

Die abschließende Fachstellungnahme von T 25 ging am 18.08.2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Träger des Vorhabens für nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderungen eine Genehmigung beantragen.

Insbesondere die Konfiguration der Rotorblätter an der WEA und die damit verbundene Änderung des Schallleistungspegels betrifft die Änderung der Betriebsweise, die folglich einer Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG bedarf.

Die Anlagen, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die WEA ist eine Anlage nach Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV und bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 9 Abs. 1 und Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für die beantragten Änderungen, dargestellt unter **Ziffer II.**, erneut eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Unter Beachtung der Verringerung der Schallbelastung an den Immissionsorten, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die WEA ist nicht zu erwarten, dass die bestehenden Wirkpfade sich erheblich ändern. Insgesamt können nach überschlägiger Prüfung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden. Für das Änderungsvorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Antragsgemäß ist nur der Immissionsschutz betroffen. Es werden keine zusätzlichen Nebenbestimmungen erhoben. Von der Änderung der Anlage geht für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus.

2.2.1. Allgemein

Grundlage der Genehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten.

2.2.2. Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Hier sind als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können, insbesondere Geräuschimmissionen zu betrachten.

An der WEA soll zur Verbesserung der Standorteignung hinsichtlich der Energieerzeugung die Anpassung von Position und Höhe der Vortex-Generatoren an den Rotorblättern vorgenommen werden.

Zur Optimierung des WEA-Typs soll ein Teil der Vortex-Generatoren zur Vorderkante verschoben werden mit der Folge, dass das aerodynamische Verhalten im Blattbereich geändert wird. Es erhöht sich der Summenschalleistungspegel, jedoch verschiebt sich die akustische Energie von niedrigen zu den hohen Frequenzen und die hohen Frequenzen bei der Schallausbreitung werden stärker gedämpft. Dadurch reduziert sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten mit zunehmender Entfernung gegenüber der bisherigen Vortex-Generator-Konfiguration.

Zur Beurteilung der von der beantragten WEA ausgehenden Immissionen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen.

Die Antragstellerin hat dazu eine schalltechnische Stellungnahme GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.06.2025) vorgelegt.

Schall

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die Fassung vom 11.06.2025 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WEA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplante WEA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 8 dB(A) (vgl. Tabelle 9 der Schallimmissionsprognose).

In diesem Zusammenhang war bei der Bewertung des Vorhabens jedoch auch der Beschluss des 3. Senates des OVG Brandenburg vom 27.10.2000 (Az. 3 B 12/00) für die weitere immissionsschutzfachliche Bewertung zu beachten. Danach ist bei Wohnbebauungen, die sich an der Grenze zum Außenbereich befinden, im Hinblick auf die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein geeigneter Mittelwert zu bilden. Das ist hier der Fall, da die Wohnhäuser in Waltersdorf Dorfstraße 24 und 26 an den Außenbereich grenzt. Als Mittelwert wurde daher ein Wert von 44 dB(A) als Zwischenwert zwischen dem Nachtimmissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes (40 dB(A)) und dem Außenbereich (45 dB(A)) festgelegt.

Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelastung (vgl. Tabelle 10 der Schalimmissionsprognose) festzustellen, dass an mehreren Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WEA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Ziff. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den Betriebsmode Mode 1 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage aufzugeben.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von der WEA erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Die durch diese Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA – Geräuschimmissionserlass), zu entsprechen.

Die Messaufgabe nach NB IV.2.4 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 8 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 10 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt ist die modifizierende Auflage NB IV.2.4 nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 14, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 zur Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Die Errichtungskosten (E) für die beantragte Änderung wurden von der Antragstellerin mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a) beträgt die Gebühr 0,8 Prozent von E, mindestens [REDACTED] €.

$$0,008 \times [REDACTED] \text{ €} = [REDACTED]$$

Es ist die Mindestgebühr von [REDACTED] € anzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPg) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e) so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a) bis b) ergebenden Betrages (hier also von [REDACTED] €), mindestens jedoch 350,00 €, höchstens 9.000,00 €. 3 % von [REDACTED] € ergeben [REDACTED] €. Es ist somit ein Betrag von [REDACTED] € anzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a)

[REDACTED] €

nach Tarifstelle 2.1.1 e)

[REDACTED] €

[REDACTED] €.

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Änderungsgenehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt 5,62€

Ein Vorschuss wurde nicht erhoben.

Die zu zahlende Gesamtgebühr beträgt damit [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO).

VI. Hinweise

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

Die Änderungsgenehmigung oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Änderungsantrages mit den zugehörigen Unterlagen sind dem Genehmigungsbescheid Nr. 50.034.00/22/1.6.2V/T12 vom 25.03.2024 beizufügen, an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides Nr. 50.034.00/22/1.6.2V/T12 vom 25.03.2024 gelten fort, wenn sie mit diesem Bescheid nicht neu gefasst werden.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 31])

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 70])
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hanna Stapel

